

Wenn Ärzten Fehler unterlaufen

Der Arzthaftungsexperte Stefan Hermann über „Kunstfehler“

Wenn Ärzten Fehler unterlaufen, kann das für die betroffenen Patienten dauerhafte Gesundheitsschäden zur Folge haben. Von insgesamt 1.771 Behandlungsfehlern im Jahr 2009 zählte die Bundesärztekammer 654 derart schwerwiegende Fälle. Im Interview klärt Rechtsanwalt Stefan Hermann (45, Marl), Spezialist für Arzthaftungsrecht, über „Kunstfehler“ und die rechtlichen Möglichkeiten der Geschädigten auf.

Herr Hermann, nur selten sind „Kunstfehler“ so offensichtlich, wie ein fälschlich amputiertes Bein. Woran also erkennt der Patient, dass er Opfer eines Behandlungsfehlers wurde?

Hermann: Das ist in der Tat schwierig. In der Regel hegt der Patient einen Verdacht, wenn er von einem nachbehandelnden Arzt oder der Krankenkasse auf das schlechte Behandlungsergebnis an-

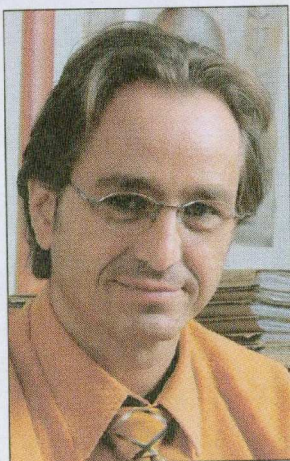
gesprochen wird. Manchmal drängt sich dem Patienten aber auch die Frage nach einem Behandlungsfehler auf, wenn sich keine Besserung der Leiden einstellt. Bei Geburtsschadensfällen zum Beispiel wenden sich die Eltern behinderter Kinder oft erst viele Jahre nach der Geburt an mich.

Sind dann die Ansprüche dieser Patienten nicht schon verjährt?

Hermann: Nein. Die Verjährungsfrist beginnt erst dann, wenn der Patient Kenntnis von einem Behandlungsfehler hat – der bloße Verdacht reicht dafür also nicht aus. Oft ist daher eine Klage auch noch nach 30 Jahren möglich.

Gibt es einen Behandlungsfehler, der besonders oft vorkommt?

Hermann: Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass Ärzte nicht mehr richtig mit den Patienten sprechen und sie über die Risiken der bevorstehen-



Arzthaftungsexperte: Rechtsanwalt Stefan Hermann.

– Foto: Privat

den Behandlung aufklären. Sie legen oft nur ein Formular zur Unterschrift vor. Das reicht nach der Rechtsprechung aber nicht aus. Auch wenn die Unterschrift geleistet wird, haftet der Arzt in diesen Fällen. Denn nur wenn der Patient verstanden hat, in welche Risiken er einwilligt, ist seine

Einwilligung wirksam. Dass und mit welchem Inhalt eine Aufklärung erfolgte, muss der Arzt beweisen. Immer öfter werden daher die Ärzte wegen dieser Aufklärungsversäumnisse verurteilt.

Welche Ansprüche hat dann der Geschädigte?

Hermann: Neben Schmerzensgeld können eine Reihe weiterer Ansprüche in Betracht kommen, wie zum Beispiel eine Schmerzensgeldrente, ein Verdienstausfall oder Haushaltsführungsschaden und – im Todesfall – auch Beerdigungskosten. Das hängt immer vom Einzelfall ab.

Aus den USA werden immer wieder Fälle publik, bei denen Betroffenen Schmerzensgelder in Millionenhöhe zugestanden werden. Sind derartige Summen auch hierzulande möglich?

Hermann: Die Schmerzensgeldbeträge in Deutschland sind in den vergangenen

Jahren stark gestiegen. Wegen der Verursachung einer schweren Behinderung wurde ein Krankenhaus unter anderem zur Zahlung von 600.000 Euro zuzüglich einer Rente in Höhe von 600 Euro monatlich verurteilt. Hinzu kommt der materielle Schaden. Gesamtbeträge in Millionenhöhe werden also auch in Deutschland zugesprochen.

Gilt das nur für Fälle schwerster Schädigung oder haben Sie noch andere Beispiele?

Hermann: Auch bei vergleichsweise leichten Fällen können immense Beträge durchgesetzt werden. So habe ich für eine verzögert behandelte Durchblutungsstörung 215.000 Euro oder für eine fehlerhafte Darm-OP 130.000 Euro durchsetzen können. Diese Fälle und viele weitere Beispiele sind ausführlich im Internet unter www.PATIENTUNDANWALT.de nachzulesen.



0209 / 120 365 50



HERMANN

-Rechtsanwälte-

Fachanwalt für Medizinrecht



Stefan Hermann

Ich und mein Team
wünschen unseren Mandanten
und allen Lesern
einen guten Rutsch
&
ein frohes neues Jahr!



Das Kanzleiteam



Sabrina Diehl

www.PATIENTUNDANWALT.de